(§ 10 (6a) BImSchG)

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

• Der Inhalt des Genehmigungsbescheids richtet sich nach § 21 der 9. BImSchV; die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach § 20 (1a und 1b) der 9. BImSchV sind in die Begründung des Bescheids aufzunehmen

Zustellung des Bescheids



- § 10 (7) BImSchG: Zustellung des Bescheids an Antragstellerin und Einwender (an Letztere alternativ durch öffentliche Bekanntmachung); die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (Zustellungsurkunde)
- § 10 (8) BImSchG: Die Behörde macht die Entscheidung über den Antrag unter der Angabe von Ort und Zeitraum der Einsichtnahme in Bescheid und Begründung öffentlich bekannt
- 1 spätestens mit Antragstellung
- ² i.d.R. 1 Monat
- 3 3-7 Monate, abhängig vom Verfahren (förmlich/vereinfacht)
- Auslegung: 1 Monat, soll eine Woche nach Bekanntmachung beginnen
- innerhalb eines Monats
- ⁶ EÖT i.d.R. 4 bis 5 Wochen nach Einwendungsende, ggfls. auch später
- möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist
- 8 möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der
- zusammenfassenden Darstellung
- Auslegung für 2 Wochen, beginnend am Tag nach der Bekanntmachung